Tiroler Umweltanwaltschaft

Yannick Schrijner, MSc

Telefon 0512/508-3499
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

per E-Mail

Naturstein West GmbH, Umhausen;
Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf dem Gst. Nr. 6102/1, KG Längenfeld - Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002; Beschwerde Landesumweltanwalt
Ihre Zahl: IM-AWG/B-124/9-2019
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
LUA-2-8.1/28/2-2019
Innsbruck, 03.07.2019

Sehr geehrter Herr XXX XXX,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 04.06.2019, Zl. IM-AWG/B-124/9-2019, bei der Tiroler Umweltanwaltschaft eingelangt am 06.06.2019, wurde der Naturstein West GmbH gemäß den §§ 1, 23 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. A und Abs. 5 und 29 Abs. 3 lit. b, Abs. 5 und Abs. 9 TNSchG 2005 iVm § 2, Abs. 1, 2, 3 und 4 unter Anwendung von Anlage 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl. Nr. 39/2006 die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Gst. Nr. 6102/1, KG Längenfeld erteilt.

Gegen Spruchpunkt VI (naturschutzrechtlicher Spruchpunkt) erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist das Rechtsmittel der

Beschwerde

mit folgender Begründung:

Der zitierte Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens angefochten.

Dazu ergehen folgende Ausführungen:

I. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Beschwerde

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 06.06.2019 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

II. Ausführungen zur Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Der Landesumweltanwalt ist der Ansicht, dass das erstinstanzliche Verfahren zum gegenständlichen Bescheid hinsichtlich mehrerer Aspekte grobe Mängel aufweist und der Bescheid somit rechtswidrig ist.

a. Vorbemerkungen

Dem Landesumweltanwalt sind die stetige Zunahme der Bautätigkeiten der letzten Jahre sowie die Notwendigkeit der Deponierung der Abfallstoffe, welche im Zuge dieser baulichen Maßnahmen anfallen und keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können bekannt.

Dieser Trend ist allerdings dann kritisch zu betrachten, wenn dadurch maßgebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter nach § 1 Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (kurz TNSchG 2005) verursacht werden. Für die Errichtung einer Deponie müssen für den Fall, dass durch die Errichtung Sonderstandorte im Sinne des TNSchG 2005 betroffen sind oder geschützte Arten im Sinne der §§ 23, 24 und 25 TNSchG 2005 beeinträchtigt werden, langfristige öffentliche Interessen glaubhaft gemacht und seitens der Behörde eine Interessenabwägung durchgeführt werden bzw. das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen im Sinne der §§ 23, 24 und 25 TNSchG 2005 geprüft werden.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes war die Interessenabwägung im angefochtenen Bescheid mangelhaft und es wurde eine ordentliche Alternativenprüfung nicht durchgeführt.

Aus diesem Grund erachtet es der Landesumweltanwalt für notwendig, dass der gegenständliche Bewilligungsbescheid einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen wird.

b. Sachverhalt

Die Naturstein West GmbH, Umhausen, hat die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Gst. Nr. 6102/1, KG Längenfeld, beantragt. Auf einer Fläche von ca. 2,5 ha sollen ca. 94.000 m³ Bodenaushubmaterial abgelagert werden. Der in Aussicht genommene Zeitraum zur lageweisen Einbringung des Bodenaushubmaterials in den Deponiekörper beträgt zehn Jahre.

Der Bereich der künftigen Deponiefläche stellt sich derzeit als Rotföhrenwald mit grobblockigem Untergrund dar. Im östlichen Bereich werden 1.300 m² des schützenswerten Lebensraumes Silikat-Lärchen-Blockwald zerstört. Im Deponiegebiet wurden laut den Einreichunterlagen der Konsenswerberin Vorkommen von sechs gänzlich geschützten und auch teilweise geschützten Pflanzenarten gemäß Anlage 2 und Anlage 3 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006) gefunden.

c. Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Die Deponie befindet sich im Bereich des Köfels-Bergsturzes, welcher laut Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen einen Biotoptyp repräsentiert, der hinsichtlich seiner standörtlichen Besonderheiten über die Landesgrenzen hinaus reicht und somit zumindest von nationaler wenn nicht sogar internationaler Bedeutung ist.

Wie unter Punkt „II.b. Sachverhalt“ bereits beschrieben wird der Großteil der Fläche von einem Rotföhrenwald mit grobblockigem Untergrund eingenommen (Abbildung 1). Auf einem Teil der Fläche, etwa 1.300 m², besteht ein Silikat-Lärchen-Blockwald. Dieser Wald stellt laut Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen einen „seltenen und schützenswerten Lebensraumtyp“ dar, wodurch im Großteil des Projektgebiets von einer hohen botanischen Wertigkeit auszugehen ist.

Abbildung 1: Große Steine in Kombination mit der Zwergstrauchheiden-Vegetation machen die Eigentümlichkeit und Schönheit des Geländes aus.

Laut der „Waldtypisierung Tirol“ Teil 3 „Waldtypenkatalog“ handelt es sich bei einem Silikat-Lärchen-Blockwald um einen extremen (hochmontan-)subalpinen Sonderstandort. Er stellt einen Waldtyp dar, der insbesondere durch seine Flechtenarten charakterisiert wird. Während eines Lokalaugenscheines am 19.06.2019 konnten zusätzlich auch einige Orchideen gefunden werden. Er wird unter der Kategorie „4. Seltene Waldtypen auf Sonderwaldstandorten“ eingeordnet. Es ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht nachvollziehbar, warum ein solch seltener und schützenswerter Standort als Deponiefläche genutzt werden soll und warum keine Alternativstandorte gefunden werden konnten. Hierauf wird unter Punkt „II.e. fehlende Alternativenprüfung“ noch näher eingegangen.

Aus Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen sind nachhaltige und starke Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaften und den Naturhaushalt des betroffenen Gebietes im Zuge der geplanten Deponie zu erwarten. Bezüglich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geht der Amtssachverständige von mittleren und bezüglich der Beeinträchtigungen des Erholungswertes von geringen Beeinträchtigungen aus.

Die im Projekt beschriebenen Maßnahmen zur Verringerung dieser Beeinträchtigungen sind zwar als positiv anzusehen, bewirken laut dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen allerdings nicht, dass diese Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Ergänzend wird seitens des Landesumweltanwaltes angemerkt, dass für das gegenständliche Gebiet keine Kartierung von Reptilien erfolgt ist, obwohl die Fläche vielerorts durchaus als Lebensraum geeignet ist. Es kommen immer wieder offene Stellen mit grobblockigem Untergrund vor, wo sich Reptilien aufwärmen und auch verstecken können (Abbildung 2). Es ist also nicht ausgeschlossen, dass hier seltene und gemäß Anlage 6 nach § 5 der TNSchVO 2006 geschützte Arten vorkommen, deren Lebensraum durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponie dauerhaft zerstört werden würde.

Abbildung 2: Solche Steinkegel können als Biotop für Reptilien fungieren.

d. Nachweis des öffentlichen Interesses und Interessenabwägung

Aus den unter Punkt „II. a. Vorbemerkungen“ im zweiten Absatz beschriebenen Gründen hat die Behörde im gegenständlichen Fall eine Interessenabwägung durchzuführen und zu weiters zu prüfen ob Ausnahmetatbestände vorliegen.

Zur Verdeutlichung des öffentlichen Interesses führt die Konsenswerberin aus, dass naturgemäß bei nahezu allen Bauvorhaben Bodenaushub anfällt, welcher nicht weiter verwertet werden kann und daher deponiert werden muss. Weiter wird ausgeführt, dass es in der Gemeinde Längenfeld derzeit keine ähnlichen Deponien gibt und Bodenaushub daher jeweils in die 25 km entfernte Deponie „Riedern“ transportiert werden müsse. Zuletzt geht die Konsenswerberin in ihrem Schreiben noch auf die Übernahme des Steinbruches „Kitzwald“ als Sanierungsfall ein. Die Sanierung der Abbruchkante sei ein

sehr kostenintensives Verfahren gewesen und die geplante Deponie würde dabei helfen, das Geschäft der Betreiberin zu beleben. Hierbei handelt es sich nach Meinung des Landesumweltanwaltes jedoch lediglich um betriebswirtschaftliche Zielsetzungen, weshalb Zweifel daran gehegt werden, ob dieses Argument geeignet ist, ein langfristiges öffentliches Interesse darzulegen.

Weiters gibt es - aus Sicht des Landesumweltanwaltes – weitere Aspekte, welche geeignet sind, das öffentliche Interesse zugunsten des Vorhabens zu schmälern. So geht aus dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen klar hervor, dass an der Erhaltung des gegenständlichen Waldgebietes und somit auch an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldflächen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Im forstfachlichen Gutachten wird dazu folgendes ausgeführt:

„*Durch das geplante Vorhaben wird ein nachhaltig funktionales im Wesentlichen ausschließlich forstlich genutztes Waldgebiet zergliedert. Dadurch gehen die gegebenen Wirkungen des Waldes auf großer Fläche zum Teil dauerhaft verloren. Auch im Bereich der umgebenden Flächen sind nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.*

Da im Bereich der Rodungsflächen mittlere und hohe Wertigkeiten für die Sozialfunktionen des Waldes bestehen, werden die nachteiligen Auswirkungen als groß eingestuft. Dies wird in erster Linie damit begründet, dass ein fast ausschließlich forstlich genutztes Waldgebiet mit nachhaltig gesicherten Waldfunktionen zergliedert wird.“

Zusätzlich dazu hat ein Telefonat mit dem Bürgermeister der Gemeinde Längenfeld, ergeben, dass die nun genehmigte Deponie von der Bevölkerung abgelehnt wird. Es wurde seitens der Gemeinde klargestellt, dass kein Bedarf für diese Deponie besteht.

Dies begründet sich unter anderem auch auf den nächsten Punkt: Die Konsenswerberin hat in ihrer Darlegung des öffentlichen Interesses geschildert, dass es in der Gemeinde Längenfeld derzeit keine ähnlichen Deponien gibt und Bodenaushub daher jeweils zur 25 km entfernten Deponie „Riedern“ gefahren werden müsse. Fakt ist allerdings, dass am 29.05.2019 mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst GZl. IM-AWG/B-116/30-2019, der Holzknecht Roland GmbH, der Grüner & Grüner GmbH sowie der Gebrüder Scheiber GmbH, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie erteilt wurde. Die Kubatur dieser bewilligten Deponie ist vergleichbar mit jener des angefochtenen Bescheides. Beide Deponien (insofern sie beide errichtet werden würden) befänden sich in einem Abstand von ungefähr 1.500 m zueinander (Abbildung 3). Es ist also unzutreffend zu behaupten, dass keine ähnlichen Deponien in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind.

Allerdings muss hier ergänzend angemerkt werden, dass auch gegen diesen Bescheid eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht anhängig ist.

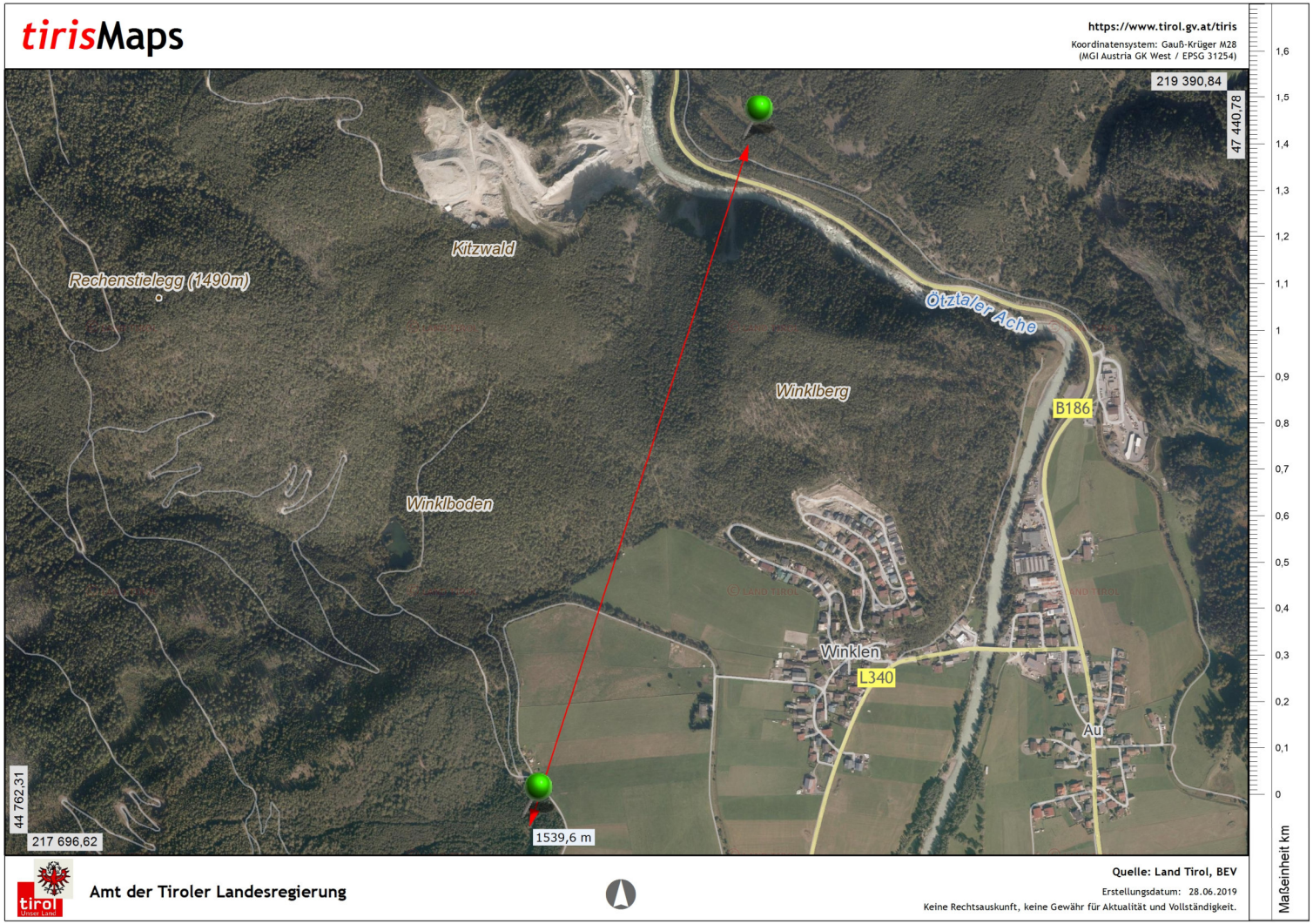

Abbildung 3: Verortung der beiden Bodenaushubdeponien der Gemeinde Längenfeld.

e. Fehlende Alternativenprüfung

Für den Landesumweltanwalt ist es nicht ersichtlich und nachvollziehbar, inwieweit und ob eine gesetzeskonforme und schlüssige Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 durchgeführt worden ist. Es ist nicht ersichtlich, warum keine Alternativstandorte mit gelinderen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005 gefunden werden konnten, bzw. warum potentielle andere Standorte nicht in Betracht gezogen wurden. Auch eine Nullvariante wurde augenscheinlich nicht geprüft. Im angefochtenen Bescheid heißt es dazu lediglich: „*Im Verfahren ist auch keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne eines alternativen Standortes der Bodenaushubdeponie zu Tage getreten*".

Auf Rückfrage beim naturkundlichen Amtssachverständigen teilte dieser mit, dass er im Vorfeld der Planung und Standortwahl – entgegen der üblichen Praxis – nicht miteinbezogen wurde. Es habe auch keine Vorbegehung stattgefunden. Es ist aufgrund dessen fragwürdig, ob überhaupt eine ordnungsgemäße Alternativenprüfung durchgeführt worden ist.

Eine korrekt schlüssig durchgeführte Alternativenprüfung ist unabdingbar um festzustellen ob es aus naturkundlicher Sicht gelindere Alternativen zur Realisierung des Vorhabens gibt.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

- Durch die geplante Deponie kommt es bis zu starken und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005.
- Das Vorliegen langfristiger öffentlicher Interessen, welche tauglich wären die Naturschutzinteressen zu überwiegen, sowie das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen nach §§ 23, 24 und 25 TNSchG 2005 konnte - nach Meinung des Landesumweltanwaltes - im Zuge des Verfahrens nicht glaubhaft gemacht werden.
- Es wurde im Zuge des Verfahrens keine schlüssige Alternativenprüfung durchgeführt.
- Es trifft nicht zu, dass es in der Region keine anderen Deponien gibt, die nächste befindet sich lediglich 1,5 km entfernt.

Aus diesen Gründen stellt der Landesumweltanwalt folgende Anträge.

III. Anträge

Das Landesverwaltungsgericht möge

1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen betreffend den angefochtenen Bescheid Folge geben und den Bescheid beheben.

in eventu

2) eine mündliche Verhandlung anberaumen und dazu die Amtssachverständigen laden, das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer